

**Benutzungs- und Gebührenordnung  
für den Saal und die Eingangshalle des Rathauses  
der Samtgemeinde Oldendorf  
Vom 04.12.2003.**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Samtgemeinde Oldendorf in seiner Sitzung am 04. Dezember 2003 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Saal und Eingangshalle im Rathaus sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag können diese Einrichtungen Dritten für kulturelle, soziale, gemeinnützige oder wissenschaftliche Veranstaltungen und Behörden für öffentlich-rechtliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Im Einzelnen wird nach folgenden Benutzergruppen unterschieden:

*Benutzergruppe A:*

*Konzertagenturen, Theater, gewerbliche Unternehmungen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen;*

*Benutzergruppe B:*

*Politische Vereine und Organisationen, Behörden oder sonstige öffentliche Dienststellen sowie Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind bzw. öffentlich-rechtlichen Zwecken dienen, soweit sie nicht zur Benutzergruppe C gehören;*

*Benutzergruppe C:*

*Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung, Sportvereine, Religionsgemeinschaften, karitative Vereine, Gesangsvereine für Übungsabende, Betriebssportgemeinschaften usw.*

- (3) Veranstaltungen privater Natur sind nicht zugelassen.
- (4) Der Verkauf von Getränken und anderen Waren ist nicht gestattet.

**§ 2  
Antragsvoraussetzungen**

- (1) Anträge auf Überlassung für Veranstaltungen sind in der Regel drei Wochen vor dem beabsichtigten Termin der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten bei der Samtgemeindeverwaltung einzureichen.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister. Die Nutzung kann versagt oder widerrufen werden, wenn die Räumlichkeiten anderweitig oder vorrangig vergeben sind, keine Gewähr für die ordnungs- und bestimmungsgemäße Nutzung sowie pflegsame Behandlung der Räume und Einrichtung besteht oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.
- (3) Der/die Antragsteller/in hat im Antrag eine verantwortliche Person (mit Angabe der Adresse und Telefonnummer) zu benennen.

...

### § 3 Allgemeine Bedingungen

- (1) Die Überlassung erfolgt auf eigene Gefahr. Der/die Nutzer/in übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung.
- (2) Die Samtgemeinde übergibt die Einrichtung dem/der Nutzer/in in ordnungsgemäßem Zustand. Der/die Nutzer/in prüft vor Benutzung der Einrichtung ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch die verantwortliche Person sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (3) Das Aufstellen von weiteren als den vorhandenen Sitzgelegenheiten ist mit der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister oder deren Beauftragten abzustimmen; dies gilt auch für die evtl. beabsichtigte weitere Ausstattung oder Ausschmückung der Räumlichkeiten.
- (4) Das Gebäude darf nur über die vorhandenen Wege und Türen betreten und verlassen werden. Fahrzeuge dürfen auf dem Grundstück nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (5) Im Gebäude und auf dem Grundstück ist alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung von Sicherheit oder Ordnung zuwiderläuft. Der/die Nutzer/in hat für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Die Einrichtung ist besenrein zu verlassen.
- (6) Werbung und Plakatieren sind auf dem Grundstück untersagt.
- (7) Der/die Nutzer/in haftet gegenüber der Samtgemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die Nutzung an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen und dem Grundstück einschließlich der Baulichkeiten entstehen. Der/die Nutzer/in stellt die Samtgemeinde von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner/ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner/ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Mit der Inanspruchnahme erkennt der/die Nutzer/in diese Klausel ausdrücklich an. Der/die Nutzer/in hat der Samtgemeinde auf deren Verlangen **vor** Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherungspolice vorzulegen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind, sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- (8) Entstandene Schäden, in Verlust geratenes Eigentum der Samtgemeinde oder Unfälle sind unverzüglich und unaufgefordert - spätestens am nächsten Werktag - der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich anzuzeigen.
- (9) Bei der Überlassung von Einrichtungen für öffentliche Versammlungen hat der/die Nutzer/in die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Hierzu erforderlich werdende Genehmigungen sind von dem/der Nutzer/in einzuholen.
- (10) Der/die Nutzer/in hat für die jeweilige Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen (z. B. GEMA) vorzunehmen, alle sonstigen notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen muss der Samtgemeinde vor der Veranstaltung auf Verlangen nachgewiesen werden. Sämtliche Kosten trägt der/die Nutzer/in.
- (11) Der/die Nutzer/in muss die während der Nutzungszeit entstandenen Abfälle selbst entsorgen.
- (12) Der/die Nutzer/in verpflichtet sich, nur die zugesagten Räume und diese nur zu dem vereinbarten Zweck zu nutzen. Die Weiter- und Untervermietung ist unzulässig.
- (13) Neben dem kleinen und großen Saalteil und der Eingangshalle stehen den jeweiligen Nutzern bei Bedarf noch folgende Einrichtungen zur Verfügung:
  - 1 Herren-WC,
  - 2 Damen-WC,
  - 1 Behinderten-WC,
  - 1 Garderobe.

...

- (14) Der erforderliche Schlüssel ist zeitgerecht bei der Samtgemeindeverwaltung abzuholen und nach der Veranstaltung sofort zurückzugeben. Er darf nicht an andere Personen oder Gruppen weitergegeben werden. Bei Verlust des Schlüssels haftet der/die Nutzer/in für entstehende Folgekosten. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung wird die Angelegenheit strafrechtlich verfolgt.

#### **§ 4 Gebühren**

- (1) Für die Überlassung der Einrichtungen ist in der Regel eine Gebühr zu zahlen. Sie beträgt je angefangene Stunde:

| Einrichtung                          | Benutzergruppe A<br>€ | Benutzergruppe B<br>€ | Benutzergruppe C<br>€ |
|--------------------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| großer Saalteil                      | 75,--                 | 50,--                 | ---                   |
| großer und kleiner Saalteil zusammen | 100,--                | 60,--                 | ---                   |
| Eingangshalle                        | 70,--                 | 35,--                 | ---                   |

- (2) Die Entscheidung, unter welche Gebührengruppe eine Veranstaltung fällt, trifft im Zweifelsfall der/die Samtgemeindebürgermeister/in. Im Einzelfall kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden.
- (3) Die vom Antragsteller zu zahlende Gebühr wird in der Nutzungsgenehmigung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag ist grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides auf ein Konto der Samtgemeindekasse zu überweisen. Insbesondere bei Einzelveranstaltungen hat aber der/die Nutzer/in die vorherige Zahlung der Benutzungsgebühr sowie eine Sicherheitsleistung für evtl. eintretende Sachschäden nachzuweisen.
- (4) Der/die Samtgemeindebürgermeister/in ist berechtigt, im Einzelfall Auslagen zu berechnen.

#### **§ 5 Information**

Bei der Erteilung der Nutzungsgenehmigung ist der/die Antragsteller/in auf die Allgemeinen Bedingungen nach § 3 dieser Satzung hinzuweisen; diese sind von ihm ausdrücklich schriftlich anzuerkennen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für den Saal und die Eingangshalle des Rathauses der Samtgemeinde Oldendorf vom 08.05.1991 (Amtsblatt f. d. Landkreis Stade S. 110), geändert durch Satzung vom 25.10.2001 (Amtsblatt f. d. Landkreis Stade S. 511), außer Kraft.

Oldendorf, den 04. Dezember 2003

Samtgemeinde Oldendorf  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Thomas Scharbatke  
L.S.